

dern auch ihr derzeitiges datenjuristisches Rüstzeug übersteigen dürfte. Dass für die Herstellung einer DSGVO-konformen Prozessführung keine zusätzlichen „richterlichen Zeitwerte“ existieren, versteht sich dabei von selbst.

Zusammenfassend hat der EuGH entschieden, dass der Grundsatz der Datenminimierung auch in Zivilprozessen gilt und diese insoweit der DSGVO unterliegen. Art 6 Abs 3 und 4 DSGVO finden bei einer zivilgerichtlichen Anordnung der Vorlage von Beweismitteln, wie zB Urkunden, die personenbezogene Daten von unbeteiligten Dritten enthalten, grds Anwendung. Die näheren Details wie etwa zu Schwärzungen odgl haben die Gerichte anhand ihrer nationalen Verfahrensordnungen zu prüfen.

Bearbeiter: Clemens Thiele

EuGH: Keine systematische Erhebung biometrischer und genetischer Daten für polizeiliche Registrierungszwecke

» jusIT 2023/48

- § GRC: Art 7, 8, 47, 48, 52
VO (EU) 2016/679: Art 4 Z 13 und 14, Art 9 Abs 1
RL (EU) 2016/680: Art 4 Abs 1 lit a, b und c, Art 6, 8 Abs 1 und 2, Art 10 lit a
StPO: § 74
- # EuGH 26. 1. 2023, C-205/21 (Ministerstvo na vatreshnite raboti)

1. Nach Art 6 RL (EU) 2016/680 müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass eine klare Unterscheidung zwischen den Daten der verschiedenen Kategorien betroffener Personen getroffen wird, damit auf diese nicht unterschiedslos das gleiche Maß an Eingriffen in ihr Grundrecht auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten, unabhängig davon, welcher Kategorie sie zugehören, angewandt wird.
2. Das Vorliegen einer hinreichenden Zahl von Beweisen für die Schuld einer Person führt grds zu einem begründeten Verdacht, dass diese Person die betreffende Straftat begangen hat. Somit steht die RL (EU) 2016/680 nationalen Rechtsvorschriften nicht entgegen, die die zwangsweise Erhebung von Daten von Personen für die Zwecke ihrer Registrierung vorsehen, bezüglich deren hinreichende Beweise dafür vorliegen, dass sie sich der Begehung einer vorsätzlichen Officialstraftat schuldig gemacht haben, und die aus diesem Grund von den Sicherheitsbehörden verfolgt werden.
3. Die Einschränkung des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes ist nicht unverhältnismäßig, wenn das nationale Recht später eine effektive gerichtliche Kontrolle gewährleistet.

4. Art 10 iVm Art 4 Abs 1 lit a–c, Art 8 Abs 1 und 2 RL (EU) 2016/680 stehen nationalen Rechtsvorschriften entgegen, die die systematische Erhebung biometrischer und genetischer Daten aller Personen, die einer vorsätzlichen Officialstraftat beschuldigt werden, für die Zwecke ihrer Registrierung vorsehen, ohne die Verpflichtung der zuständigen Behörde vorzusehen, zum einen zu überprüfen und nachzuweisen, ob bzw dass diese Erhebung für die Erreichung der konkret verfolgten Ziele unbedingt erforderlich ist, und zum anderen, ob bzw dass diese Ziele nicht durch Maßnahmen erreicht werden können, die einen weniger schwerwiegenden Eingriff in die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person darstellen.

Anmerkung des Bearbeiters:

In dem aus Bulgarien stammenden Ausgangsfall wurde die spätere Klägerin, V.S., im Zuge eines Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung beschuldigt, an einer kriminellen Vereinigung beteiligt zu sein. Auf diese Beschuldigung hin forderte die bulgarische Polizei V.S. auf, sich der Erhebung „daktyloskopischer und fotografischer Daten“ für die Zwecke ihrer Registrierung sowie der Entnahme von Proben zum Zweck der Erstellung ihres DNA-Profiles zu unterziehen. V.S. verweigerte die Mitwirkung an dieser Erhebungsmaßnahme. Gestützt auf bulgarische Sicherheitsgesetze, die eine „polizeiliche Registrierung“ von Personen vorsahen, die einer vorsätzlichen Officialstraftat beschuldigt werden, beantragten die Polizeibehörden beim *Spetsializiran nakazatelnen sad* (Spezialisiertes Strafgericht mit Sonderzuständigkeit), die zwangsweise Durchführung der Ermittlung genetischer und biometrischer Daten von V.S. zu bewilligen. Dem Antrag der Polizeibehörden waren lediglich Kopien des Beschlusses über die Beschuldigung von V.S. und von deren Erklärung beigelegt, dass sie die Erhebung ihrer Daten verweigert hatte. Das Sonderstrafgericht hegte Zweifel an der Vereinbarkeit der für diese „polizeiliche Registrierung“ geltenden bulgarischen Rechtsvorschriften mit der Grundrechtecharta sowie mit der RL (EU) 2016/680 (des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates, ABl L 2016/119, 89 idF L 2021/74, 36; kurz: JI-RL). Der EuGH wurde mit insgesamt vier Vorlagefragen um Vorabentscheidung ersucht und dabei insb die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen die Verarbeitung biometrischer und genetischer Daten durch die Polizeibehörden iSv Art 10 JI-RL als zulässig angesehen werden kann.

Die Fünfte Kammer hielt zunächst fest, dass die JI-RL im Lichte der Charta dahin auszulegen ist, dass die Verarbeitung biometrischer und genetischer Daten durch die Polizeibehörden für ihre Untersuchungstätigkeiten zu Zwecken der Krimina-



litätsbekämpfung und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung nach nationalem Recht zulässig wäre, wenn dieses eine hinreichend klare und präzise Rechtsgrundlage für die Zulässigkeit dieser Verarbeitung enthalte. Dafür reichten die gesetzlichen Grundlagen im Anlassfall, das Bulgarische Gesetz über das Innenministerium (Zakon sa Ministerstvo na vatrešnite raboti, kurz ZMVR) und das Gesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Zakon za zashtita na lichnite dannii, kurz ZZLD), jedoch nicht aus.

Der Gerichtshof hielt zunächst fest, dass sowohl Art 9 DSGVO als auch Art 10 JI-RL die Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten regeln, so auch der verfahrensgegenständlichen „Spurendaktyloskopie“. Dabei handelt es sich um ein kriminalistisches Verfahren zur Personenidentifizierung anhand der Papillarleistenabbilder (auch Papillarlinien genannt) von Fingern, Handflächen und in seltenen Fällen auch von Fußsohlen. Die Verarbeitung dieser iSv Art 4 Z 13 und 14 DSGVO als genetische und biometrische Daten zu wertenden Angaben ist nach Art 9 Abs 1 DSGVO untersagt („Verbotssprinzip“). Art 10 lit a JI-RL hingegen gestattet eine solche Verarbeitung nur „[...] wenn sie unbedingt erforderlich ist und vorbehaltlich geeigneter Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person erfolgt und wenn sie nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten zulässig ist“ (Rz 14 des Urteils). Die Verarbeitung genetischer und biometrischer Daten könnte daher im Anlassfall insgesamt erlaubt sein, aber nur zu den Zwecken und unter den genannten Voraussetzungen von Art 10 lit a JI-RL. Insoweit weichen die beiden Datenverarbeitungsregime voneinander durchaus ab. Eine Einschränkung des Rechts der Unversehrtheit und des Schutzes personenbezogener Daten durch Unions- oder nationales Recht ist zudem nur zulässig, wenn die Rechtsgrundlage die Tragweite einer solchen Einschränkung hinreichend klar und präzise iSv Art 52 Abs 1 GRC bestimmt. Dies bedeutet, dass die zuständigen Gerichte und betroffene Personen erkennen können müssen, unter welchen Voraussetzungen und zu welchen Zwecken eine Verarbeitung zulässig ist. Beziehen sich für die Erhebung persönlicher Daten innerhalb des gleichen Gesetzes verschiedene Normen entweder auf die JI-RL oder auf die DSGVO, so ist der nationale Gesetzgeber verpflichtet, deutlich zu machen, welcher der beiden Unionsrechtsakte tatsächlich Anwendung finden soll. Hierbei muss nicht ausdrücklich auf die Richtlinie verwiesen werden. Vielmehr genügt es, wenn auf die nationale Norm, die die Umsetzung von Art 10 JI-RL gewährleistet, Bezug genommen wird.

Ist ein Gericht also der Auffassung, Vorschriften im nationalen Recht stünden im Widerspruch zueinander, wenn es um die Verarbeitung genetischer und biometrischer Daten geht, dann ist das Gericht dazu angehalten, diese Vorschriften so auszulegen, dass – im Anwendungsbereich der JI-RL – die praktische Wirksamkeit dieser Richtlinie gewahrt bleibt. Die Tatsache, dass das bulgarische Gesetz (kurz: ZMVR) sowohl auf die DSGVO als auch auf die JI-RL abstellte, stand schließlich der Zulässigkeit der Erhebung der Daten nicht entgegen, sofern die Auslegung aller anwendbaren nationalen Vorschriften hinreichend klar, präzise

und unmissverständlich ergäbe, dass die in Rede stehende Verarbeitung in den Vorrangbereich der JI-RL fällt (Rz 60–76).

Die vierte Vorlagefrage zur unionsrechtlichen Vereinbarkeit der bulgarischen Regelungen zur Aufnahme von Karteifotos, der Abnahme von Fingerabdrücken und der Probenentnahme zur Erstellung eines DNA-Profiles für alle, die einer vorsätzlichen Offizialtat beschuldigt sind, beantwortet der EuGH deutlich mit einem „Nein“.

Art 4 Abs 1 lit a–c und Art 8 Abs 1 und 2 JI-RL stellen iVm Art 10 JI-RL spezielle Bestimmungen dar, deren Zweck der erhöhte Schutz gegen solche Verarbeitungen ist, die aufgrund „der besonderen Sensibilität der betreffenden Daten“ sowie des Verarbeitungskontextes erhebliche Risiken für das Recht auf Achtung des Privatlebens und das Recht auf Schutz personenbezogener Daten nach Art 7 und 8 GRC darstellen können (vgl bereits EuGH 24. 9. 2019, C-136/17 [GC u.a. – Google Auslistung], Dako 2021/49, 90 [Haidinger/Löffler] = jusIT 2019/74, 210 [Stauder] = jusIT 2019/91, 245 [Thiele]). Zudem weist Art 10 JI-RL verschärfte Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit einer Verarbeitung auf (Rz 116 des Urteils). Das „nur“ im Wortlaut der Bestimmung betont in dieser Hinsicht, dass lediglich eine begrenzte Zahl von Fällen als erforderlich angesehen werden könne. „Unbedingt“ bedeutet darüber hinaus, dass die Erforderlichkeit einer Verarbeitung besonders streng zu beurteilen ist (Rz 117 des Urteils).

In Anbetracht von Art 4 und 8 JI-RL dürfen die Zwecke der Erhebung nicht mit zu allgemeinen Begriffen bezeichnet, sondern müssen hinreichend genau und konkret definiert werden. Auch muss die Einhaltung des Grundsatzes der Datenminimierung besonders streng kontrolliert werden, was sich aus der Anforderung der „unbedingten Erforderlichkeit“ der Verarbeitung sensibler Daten entnehmen lässt. Eine systematische Erhebung genetischer und biometrischer Daten darf demzufolge nicht für alle Personen zu Registrierungszwecken (sog „Reihentestung“) erhoben werden, die einer vorsätzlichen Offizialstraftat beschuldigt werden. Das ergibt sich aus der systematisch-teleologischen Auslegung von Art 10 iVm Art 4 Abs 1 lit a–c, Art 8 Abs 1 und 2 JI-RL (Rz 122 f des Urteils). Der bloße Umstand, dass jemand einer vorsätzlichen Offizialstraftat beschuldigt wird, kann nicht als (einziger) Faktor für die unbedingte Erforderlichkeit der Erhebung angesehen werden (Rz 126 ff des Urteils). Vielmehr muss die zuständige Behörde zu einer Überprüfung und zu dem Nachweis verpflichtet werden, ob bzw dass die Erhebung zur Erreichung der konkret verfolgten Ziele unbedingt erforderlich ist und ob bzw dass es nicht weniger schwerwiegende Maßnahmen gibt, um die verfolgten Ziele zu erreichen.

Der EuGH verpflichtet das bulgarische Gericht dazu, sehr genau zu prüfen, ob die Art und die Schwere der Straftat der im Ausgangsverfahren beschuldigten V.S. oder andere relevante Faktoren (Umstände einer Straftat, ein etwaiger Zusammenhang der Straftat mit anderen laufenden Verfahren, Vorstrafen, individuelles Profil der betreffenden Person) ausreichen, um eine unbedingte Erforderlichkeit zu begründen. Oder ob auch die bloße Erhebung der Personenstandsdaten zur Erreichung der verfolgten Ziele ausreicht.

Im Ergebnis hat der EuGH einer flächendeckenden, anlassbezogenen Reihenuntersuchung etwa in Fällen eines DNA-Abgleichs zur Identifizierung allfälliger Straftäter eine klare Absage erteilt. Selbst bei individuellem Tatverdacht verstoßen nationale Rechtsvorschriften, die die systematische Erhebung biometrischer und genetischer Daten aller Personen, die einer vorsätzlichen Officialstraftat beschuldigt werden, für die Zwecke ihrer Registrierung vorsehen, grds gegen die Anforderungen nach Art 10 JI-RL. Sie können nämlich unterschiedslos und allgemein zur Erhebung von Daten der meisten beschuldigten Personen führen (Rz 129 ff des Urteils).

Ausblick: Die äußerst bemerkenswerte Entscheidung des EuGH wird erhebliche Auswirkungen auf die Auslegung von § 39 DSGVO haben, der die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten durch Polizei und Justiz, aber auch durch die Geheimdienste in Österreich regelt (näher zum Prüfungsschema *Thiele/Wagner*, DSGVO § 39 DSGVO Rz 32). Zumal der Begriff der „vorsätzlichen Officialstraftat“ (Rz 45 ff des Urteils) besonders allgemein gehalten ist und auf eine große Zahl von Straftaten, unabhängig von ihrer Art, ihrer Schwere, den besonderen Umständen dieser Straftaten, ihres etwaigen Zusammenhangs mit anderen laufenden Verfahren, den Vorstrafen der betroffenen Person oder deren individuellem Profil, angewendet werden kann. Für die Verarbeitung besonders kategorisierter Daten erfordert § 39 DSGVO neben einer ausreichend determinierten gesetzlichen Grundlage die *unbedingte* Erforderlichkeit (*Thiele/Wagner*, DSGVO § 39 DSGVO Rz 15 f). Das vorliegende Urteil hat den dafür nötigen Begründungsaufwand für die Sicherheitsbehörden deutlich gemacht.

Thematisch ergänzender Hinweis aus der österreichischen Rsp: Im Juni 2022 hat das BVwG (erst jüngst rechtskräftig) eine Verletzung im Grundrecht auf Geheimhaltung nach § 1 DSGVO bei einer Verarbeitung nach dem Dritten Hauptstück des DSGVO festgestellt. Denn die Staatsanwaltschaft hatte – entgegen § 74 StPO – keine ausreichenden Vorkehrungen getroffen und ua sensible Daten des Opfers (wie Name, Privatanschrift des Justizwachebeamten, Jahreskonto 2021 Justiz, private Handynummer, Geburtsdatum, Geburtsort, Lohnzettel inkl Zulagen, Personalnummer, Eintrittsdatum in die Justiz, Sozialversicherungsnummer, Krankenstandsdaten, Familienstand, Verletzungen, Behandlungsdaten und einen Unfallbericht der BVAEB) offengelegt (BVwG 21. 6. 2022, W292 2256548-1 [Unterlagen im Haftraum]).

Zusammenfassend hat der EuGH entschieden, dass die systematische Erhebung biometrischer und genetischer Daten aller beschuldigten Personen für die Zwecke ihrer polizeilichen Registrierung unzulässig ist. Diese – insb nach Art 10 JI-RL und Art 47 GRC zu beurteilende – Datenverarbeitung der Sicherheitsbehörden verstößt gegen die Anforderungen, einen erhöhten Schutz bei der Verarbeitung sensibler personenbezogener Daten zu gewährleisten.

Bearbeiter: Clemens Thiele

EuGH: Begründungspflicht für die Genehmigung von Telefonüberwachungen

» jusIT 2023/49

- § GRC: Art 7, 8, 47 Abs 2
RL 2002/58/EG: Art 5 Abs 1, Art 15 Abs 1
StPO: §§ 134 ff
TKG 2021: §§ 161 ff
- # EuGH 16. 2. 2023, C-349/21 (HYA u.a.)

- Art 15 Abs 1 ePrivacy-RL iVm Art 47 Abs 2 GRC steht einer nationalen Praxis, wonach gerichtliche Entscheidungen, mit denen auf einen ausführlichen mit Gründen versehenen Antrag der Strafverfolgungsbehörden hin die Anwendung besonderer Ermittlungsmethoden genehmigt wurde, nach einer Textvorlage abgefasst sind, die keine individualisierte Begründung enthält, sondern sich – abgesehen von der Angabe der Gültigkeitsdauer der Genehmigung – auf den Hinweis beschränkt, dass die Anforderungen der in diesen Entscheidungen angeführten Regelung erfüllt seien, nicht entgegen, sofern
 - die genauen Gründe, aus denen der zuständige Richter zu dem Ergebnis gelangt ist, dass die gesetzlichen Anforderungen unter den tatsächlichen und rechtlichen Umständen des konkreten Falls erfüllt seien, sich leicht und eindeutig erschließen, wenn die Entscheidung und der Antrag auf Genehmigung nebeneinander gelesen werden, und
 - dieser Antrag nach erteilter Genehmigung der Person zugänglich gemacht werden muss, gegenüber der die besonderen Ermittlungsmethoden genehmigt wurden.
- Die Verwertbarkeit von Beweismitteln, die gemäß innerstaatlichen Rechtsvorschriften entgegen den unionsrechtlichen TK-Überwachungsgrundsätzen erlangt wurden, unterliegt nach dem Grundsatz der Verfahrenautonomie der Mitgliedstaaten – vorbehaltlich der Beachtung ua der Unionsgrundsätze von Äquivalenz und Effektivität – dem nationalen Recht.

Anmerkung des Bearbeiters:

In dem aus Bulgarien stammenden Ausgangsfall musste sich der EuGH letztlich mit den Anforderungen an die Begründung einer richterlichen Anordnung von TK-Überwachungsmaßnahmen befassen. Eine bulgarische Staatsanwaltschaft ermittelte gegen mehrere Beschuldigte. Darunter befanden sich ua auch drei Beamte der Grenzpolizei am Flughafen Sofia. Gegen sie bestand der Verdacht, Mitglieder in einer kriminellen Vereinigung zu sein, deren der Bereicherung dienendes Ziel es wäre, Drittstaatsangehörige über die